Pflichten bei Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Gewaltschutzrichtlinie)

Für eine Einstellung oder sonstige Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch verurteilt worden ist:

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen § 174 § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung § 174b § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180 § 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen ξ 183 Exhibitionistische Handlungen § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

Verbreitung pornographischer Inhalte § 184

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen § 184e

Ausübung der verbotenen Prostitution § 184f Jugendgefährdende Prostitution § 184g § 184i Sexuelle Belästigung

§ 184i Straftaten aus Gruppen

§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

§ 1841 Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

§ 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

Misshandlung von Schutzbefohlenen

Menschenhandel ₹ 232 § 232a Zwangsprostitution § 232b

Zwangsarbeit

ξ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung § 233a

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

Abstinenz- und Abstandsgebot (§ 4 Gewaltschutzrichtlinie)

Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz.

Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

Bei der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit ist das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt (§ 8 Gewaltschutzrichtlinie)

Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben haupt- oder ehrenamtlich Tätige Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Die Erfüllung der Meldepflicht ist ihnen unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen. Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

Kontakt Präventionsbeauftragte(r):

Weitere Informationen zum Verhaltenskodex finden Sie unter:

www.evlks.de/rahmenschutzkonzept

Mit Fragen zum Verhaltenskodex wenden Sie sich bitte an den / die Präventionsbeauftragten im Kirchenbezirk oder an folgende Adresse:

rahmenschutzkonzept@evlks.de

Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt in der EVLKS

Landesjugendpfarramt Sachsens

Heike Siebert

Caspar-David-Friedrich-Straße 5, 01219 Dresden

Telefon: 0341-35531477 / 0351-4692411 E-Mail: heike.siebert@evlks.de

Impressum

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens

Lukasstr. 6, 01069 Dresden

www.evlks.de

Stand: 09/22 | Titelbild: Brandon Moralis



Verhaltenskodex

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens



Für hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende



Liebe Schwestern und Brüder,

dass unsere kirchlichen Räume Schutzräume sind, in denen Kinder und Erwachsene keinen Schaden erleiden, das ist mir persönlich ein Herzensanliegen und das ist für unsere Kirche von zentraler Bedeutung. Nur in geschützten Räumen kann Glauben wachsen und Vertrauen in Gott und die Menschen gestärkt werden.

Als hauptamtlich oder ehrenamtlich Mitarbeitende/r sind Sie in unserer Kirche aktiv – darüber freue ich mich und dafür danke ich Ihnen! Unsere Kirche lebt von Menschen wie Ihnen, die mit ihrem Glauben, ihrer Begeisterung und ihren Gaben dazu beitragen, dass Menschen zum Glauben finden und sich in der Gemeinschaft unserer Kirche gestärkt, bereichert und wohl fühlen. Gleichzeitig brauchen auch Sie als Mitarbeitende in Ihren Aufgaben Handlungssicherheit und Klarheit.

Mit diesem Verhaltenskodex wollen wir die Standards für ein achtungsvolles und sensibles Miteinander in unserer Kirche setzen. Wir wollen damit dazu beitragen, dass unsere Räume zu sicheren Orten für Menschen jeden Alters, insbesondere aber für Kinder und Jugendliche, werden.

Transparente Strukturen und die Thematisierung sind der beste Schutz, missbräuchliches Verhalten in unserer Arbeit zu verhindern. Deshalb wurde dieser Verhaltenskodex entwickelt. Er ist Teil der Gewaltschutzrichtlinie, welche durch die Landessynode beschlossen wurde. Damit ist auch der Verhaltenskodex und die damit verbundene Schulung für alle hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in unserer Kirche verpflichtend.

Zusammen mit den Schutzkonzepten stellen die Schulungen und der Verhaltenskodex ein Qualitätsmerkmal unserer Arbeit in den Kirchgemeinden und kirchlichen Einrichtungen dar. Damit zeigen wir in Kirche und Gesellschaft, dass wir unsere Verantwortung wahrnehmen und gemeinsam gegen alle Formen von Gewalt konsequent vorgehen. Die Haltung der Achtsamkeit, die Wertschätzung und der Respekt gegenüber Schutzbefohlenen, die sich in dem Verhaltenskodex widerspiegeln, werden unseren Umgang miteinander positiv verändern.

Ich danke Ihnen für Ihre Arbeit und Ihr Engagement! Sie tragen an Ihrem Ort dazu bei, dass unsere Gemeinden und Einrichtungen sichere Orte sind. Das ist unser gemeinsames Ziel!

16 hay the

Landesbischof Tobias Bilz

VERHALTENSKODEX

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

- Ich verpflichte mich, bei meiner T\u00e4tigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und k\u00f6rperlicher Art und keine sexualisierte oder k\u00f6rperliche Gewalt stattfinden k\u00f6nnen.
- Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
- 3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
- Bei meiner T\u00e4tigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit N\u00e4he und Distanz.
- 5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
- Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
- 7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
- 8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.

- 9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
- 10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist. Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.